

Satzung
der Ortsgemeinde Osann-Monzel
zur Änderung der Friedhofssatzung
vom 27.09.2017

Der Gemeinderat von Osann-Monzel hat auf Grund des § 34 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der Vorschriften des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 10 – Ruhezeit – erhält folgende Fassung:

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen wird auf 15 Jahre festgesetzt.

§ 2

§ 13 a – Rasengrabstätten – Abs. 1 – erhält folgende Fassung:

- (1) Rasengrabstätten werden als Reihengrabstätten – Sargbestattung – und als Urnenreihengrabstätten vergeben.
Die zusätzliche Beisetzung einer Urne ist zulässig, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der 1. Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt.

§ 3

§ 15 – Urnengrabstätten/Urnenbestattungen - erhält folgende Fassung:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
 - a) in Urnenreihengrabstätten,
 - b) in Urnendoppelgrabstätten
 - c) in Reihengrabstätten
 - d) in Doppelgrabstätten
 - e) in Rasengrabstätten
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.

- (3) Urnendoppelgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen zwei Urnen beigesetzt werden.
- (4) Urnengrabstätten sind 1 m x 1 m groß.
Gedenkplatten sind bis zu einer Größe von 40 cm x 50 cm zulässig. Grabmale sollen eine Höhe von 0,50 m nicht überschreiten.
Für die übrige Gestaltung gelten die §§ 17 und 18 entsprechend.
- (5) Die Beisetzung von Aschen darf nur in Urnen erfolgen, die aus einem verrottbaren bzw. vergänglichen Material hergestellt sind.
- (6) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (7) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Doppelgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 4

Die Satzung tritt am 01.11.2017 in Kraft.

54518 Osann-Monzel, den 10.10.2017

Ortsgemeinde Osann-Monzel


Armin Kohnz
Ortsbürgermeister

